

# B 174, Verlegung zwischen Gornau und Chemnitz

## Lärmsituation im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain



# Lärmsituation im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain

Was ist seit der Einwohnerversammlung am 30. Juni 2014 passiert?

14. Juli 2014

Besprechung im SMWA mit Vertretern der BI, der Stadt Chemnitz, der LD Sachsen und des LASuV zu den Themen:

- Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h für Pkw, Zusatzbeschilderung 60 km/h für Lkw > 7,5 t
- Verkehrszählung auf der neuen B 174
- Anhängige Verfahren nach § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz

# Lärmsituation im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain

Was ist seit der Einwohnerversammlung am 30. Juni 2014 passiert?

17. Juli 2014

Verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Chemnitz zur dauerhaften Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw auf 100 km/h und zur Umsetzung der Zusatzbeschilderung 60 km/h für Lkw > 7,5 t

August 2014

Umsetzung der Beschilderung gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung

16. September 2014

Verkehrszählung auf der neuen B 174 im Auftrag der Stadt Chemnitz

# Lärmsituation im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain

Was ist seit der Einwohnerversammlung am 30. Juni 2014 passiert?

16. Juli 2014

Schreiben der LD Sachsen an das LASuV zum Nachweis der planfeststellungskonformen Ausführung der Lärmschutzanlagen

August/September 2014

Kontrollvermessung aller Lärmschutzanlagen an der neuen B 174

# Lärmsituation im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain

## Ergebnis der Kontrollvermessung

1. Es gibt Abweichungen im Hinblick auf die Längen und Höhen der Lärmschutzanlagen.
2. Die Abweichungen betreffen sowohl Minderleistungen, insbesondere wegen baulicher Zwangspunkte, als auch Mehrleistungen bei den Lärmschutzanlagen.

## Entscheidung

1. Beauftragung einer schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung der Auswirkungen dieser baulichen Abweichungen
2. Durchführung der Untersuchung für 130/80 km/h und 100/80 km/h als zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Pkw/Lkw

# Lärmsituation im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain

## Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

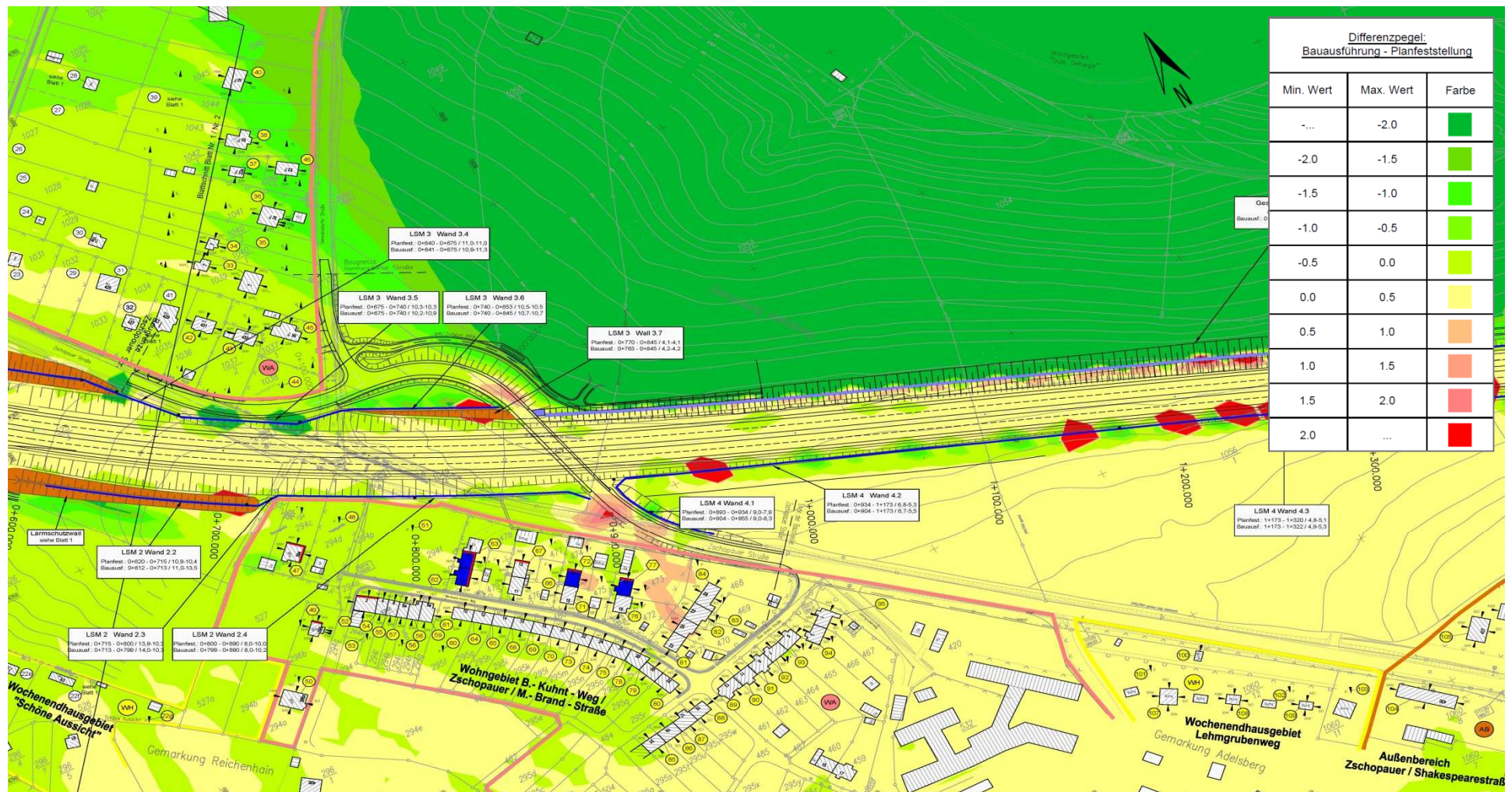
1. Die baulichen Abweichungen haben sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Beurteilungspegel an den Wohngebäuden.
2. Im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain östlich der Trasse werden die gesetzlichen Grenzwerte an den Wohngebäuden – bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 130/80 km/h und 100/80 km/h für Pkw/Lkw – nicht überschritten.



# Lärmsituation im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain

## Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

1. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130/80 km/h für Pkw/Lkw werden an 12 Wohngebäuden die Beurteilungspegel auf den gesetzlichen Grenzwert für den Nachtzeitraum von 49 dB (A) angehoben oder darüber hinaus erhöht.
2. Die betroffenen Wohngebäude befinden sich westlich der neuen B 174 im Bernhard-Kuhnt-Weg und im Einsiedler Weg sowie in der Zschopauer Straße.







# Lärmsituation im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain

## Wie wird es weiter gehen?

1. Aufgrund der baulichen Abweichungen der Lärmschutzanlagen und ihrer schalltechnischen Auswirkungen ist ein Planergänzungs- und -änderungsverfahren durchzuführen. Die LD Sachsen hat das Verfahren am 1. Juni 2015 von Amts wegen eingeleitet.
2. Das LASuV wird bis Ende 2015 die erforderlichen Antragsunterlagen erstellen und bei der LD Sachsen einreichen.
3. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben alle vom Vorhaben betroffenen Bürger die Möglichkeit Einwendungen zu erheben.
4. In dem von der Planfeststellungsbehörde zu erlassenden Beschluss wird über die Einwendungen entschieden.
5. Die anhängigen Verfahren nach § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz werden eingestellt.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# Warum Straßenverkehrslärm berechnet und nicht gemessen wird?

- § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) schreibt ein bundesweit einheitliches Berechnungsverfahren auf der Grundlage eines digitalen Geländemodells vor.
- Die gesetzlichen Grenzwerte unterscheiden zwischen Tagzeitraum (6 – 22 Uhr) und Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr), zudem stellen sie Durchschnittswerte über ein Kalenderjahr dar.
- Lärmberechnungen können allgemein gültige, vergleichbare und überprüfbare Ergebnisse für vergangene, aktuelle und prognostische Situationen liefern.
- Durch Lärmmessungen sind nur kurzzeitige Situationen erfassbar, die z. B. Witterungseinflüssen, Verkehrsbelastungsschwankungen und dem Einfluss anderer Schallquellen unterliegen.
- Ergebnisse von Messungen sind nicht repräsentativ, nicht mit den gesetzlichen Grenzwerten vergleichbar und im Nachhinein auch nicht überprüfbar.
- Weiterführende Informationen zum Thema z. B. im Internet unter [www.bmub.bund.de/P753/](http://www.bmub.bund.de/P753/)